Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 14

München, den 4. Dezember 2018

Jahrgang 2018

Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBl.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkündung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service / Print-On-Demand.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
22.10.2018	2230-7-1-K Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	395
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
13.11.2018	2236.7.1-K Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	396
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 22. Oktober 2018 (GVBI. S. 810)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 613) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Sie beträgt bei

Grundschulen und Mittelschulen	1 525 €,
2. Realschulen und Abendrealschulen	800 €,
 Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien 	925 €,
4. Wirtschaftsschulen	1 700 €."

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "650 €" durch die Angabe "700 €" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 22. Oktober 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2236.7.1-K

Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. November 2018, Az. VI.7-BO9125-7b.75 190

Auf Grund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 43 Abs. 2 BaySchO wird Folgendes bestimmt:

- 1. ¹Zur Beratung und Unterstützung der Fachoberschulen und Berufsoberschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der systemischen Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Schulaufsicht über die Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) bestellt. ²Sie besuchen die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in regelmäßigen Abständen und berichten darüber dem Staatsministerium. ³Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeitern und Fachmitarbeitern unterstützt. ⁴Nach näherer Regelung durch das Staatsministerium können die Ministerialbeauftragten weitere Lehrkräfte zur fachlichen Mitarbeit heranziehen.
 - ⁵Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
- 1.1 Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die Bayerische Schulordnung (BaySchO) und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)) den Ministerialbeauftragten übertragen sind und in Abstimmung mit dem Staatsministerium bezüglich Härtefällen im Sinne des § 44 BaySchO sowie der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen und Leistungsnachweisen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchO.
- 1.2 Durchführung des schulischen Zulassungsverfahrens nach Art. 5 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) und Entscheidung über Beschwerden bei den Prüfungen nach Art. 5 BayEFG.
- 1.3 Koordinierung von gemeinsamen Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

- 1.4 ¹Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen. ²Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen:
- 1.4.1 Überprüfung der Räumlichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regierung
 - Vorliegen der baurechtlichen Nutzungsgenehmiqung der Gebäude,
 - Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß Schulbauverordnung,
 - Nachweis, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden,
 - Überprüfung des Raumprogramms,
 - Prüfung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Ausstattung der Schule.
- 1.4.2 Überprüfung der fachpraktischen Ausbildung
 - Anzahl und Eignung der Ausbildungsbetriebe,
 - ggf. Ausstattung der schuleigenen Werkstätten.
- 1.4.3 Prüfung der formalen Qualifikation der Schulleitungen anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 1.4.4 Prüfung der Vollständigkeit der sonstigen Angaben und Nachweise anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 1.5 Prüfung des laufenden Betriebs privater Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.5.1 Personal
 - Prüfung und Erteilung der Schulleitergenehmigungen z. B. bei Schulleiterwechsel,
 - Prüfung und Bestätigung von Unterrichtsanzeigen für ausgebildete Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für fachwissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für Werkstattausbilder,
 - Durchführung der pädagogischen Überprüfung befristet genehmigter Lehrkräfte,
 - Erteilung/Ablehnung unbefristeter Unterrichtsgenehmigungen nach erfolgreicher/nicht erfolgreicher p\u00e4dagogischer \u00fcberpr\u00fcfung,
 - Beratung und Beantwortung von Anfragen bezüglich Qualifikationsnachweisen,
 - Prüfung der persönlichen Eignung des Personals i.S.v. Art. 94 Abs. 5 BayEUG.
- 1.5.2 Jährliche Überprüfung der Amtlichen Schuldaten, insbesondere
 - der Einhaltung der Stundentafeln,
 - des Einsatzes der Lehrkräfte,
 - der Einhaltung des Unterrichtsbudgets,

- der Voraussetzungen für die Personalkostenzuschüsse.
- 1.5.3 Stichprobenartige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 92 bis 98 BayEUG soweit nicht bereits in Nr. 1.5.2 genannt.
- 1.5.4 Anlegen und Führen der Personalgehefte (im Original) sowie der genehmigungsrelevanten Auszüge der Schulakten (in Kopie) unter Beibehaltung der Aktenzeichen des Staatsministeriums.
- Vorbereitung und Leitung von Direktorenkonferenzen.
- 1.7 Organisation der regionalen Lehrerfortbildung.
- 1.8 Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter, dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der BesGr. A 15 mit Amtszulage sowie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 Beratung der Regierungen in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- 1.10 Prüfung der Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 LDO).
- 1.11 Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen für Schulleiter und Schulleiterinnen und von Stellen von Ständigen Vertretern und Vertreterinnen des Schulleiters oder der Schulleiterin.
- 1.12 Amtseinführung und Verabschiedung der Leiter und Leiterinnen staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.13 Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBl. S. 42) in der jeweiligen Fassung.
- 1.14 Aufgaben nach der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Mit Wirkung für alle Dienstbereiche
 - wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für die Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und Fachschulreife an Bundeswehrfachschulen bestellt,
 - obliegt dem oder der Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern die Entscheidung über Anträge gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 FOBOSO, § 14 Abs. 3 Ziffer 2 und Anlage 3 Nr. 5.1 der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) und § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils gültigen Fassung (Fremdsprachensonderregelung).

- 2.1 ¹Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. ²Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.
- 3. Die Dienstbereiche werden wie folgt festgelegt:
 - Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landeshauptstadt München, die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Starnberg und Weilheim-Schongau.
 - Der Dienstbereich Ostbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern – soweit nicht dem Dienstbereich Südbayern zugeordnet – sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
 - Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.
- 3.1 ¹Dienstsitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. ²Die Bezeichnung der Dienststelle der Ministerialbeauftragten lautet:

"Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in" (Angabe des Dienstbereichs).

³Es bestehen folgende Dienststellen:

Dienstbereich Dienstsitz

Südbayern Staatliche Fachoberschule und

Berufsoberschule Augsburg

Alter Postweg 86a 86159 Augsburg Tel.: (08 21) 32 41 80 03 Fax: (08 21) 32 41 80 05

E-Mail:

mbsued.fosbos@augsburg.de

Ostbayern Staatliche Fachoberschule und

Berufsoberschule Straubing

Stadtgraben 39 94315 Straubing Tel.: (0 94 21) 9 92 90 Fax: (0 94 21) 99 29 15 E-Mail: info@mb-ost.de

Nordbayern Staatliche Fachoberschule und

Berufsoberschule Erlangen

Drausnickstraße 1c 91052 Erlangen Tel.: (0 91 31) 5 06 70 80

Fax: (0 91 31) 5 06 70 80 Fax: (0 91 31) 50 67 08 29 E-Mail: mbfosbos@odn.de

- 3.2 ¹Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.
 ²§ 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
- 3.3 Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.

3.4 Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:

> Nordbayern für Südbayern, Südbayern für Ostbayern, Ostbayern für Nordbayern.

- 3.5 Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.
- 4. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 26. Oktober 2010 (KWMBl. I S. 532), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 2015 (KWMBl. S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

 $\label{lem:herousgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129